

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Entscheidung der Europäischen Bürgerbeauftragten im Fall 2000/2015/ANA über die Einhaltung der Zulassungsbestimmungen für Pflanzenschutzmittel durch die Europäische Kommission

Entscheidung

Fall 2000/2015/ANA - **Geöffnet am 16/03/2016** - **Entscheidung vom 22/03/2018** -

Betroffene Institution Europäische Kommission (Kein Missstand festgestellt) |

Dieser Fall betraf die Frage, ob die Europäische Kommission die gesetzlichen Bestimmungen über die Zulassungsverfahren für Pestizide eingehalten hatte.

Der Beschwerdeführer (der europäische Industrieverband der Pestizidhersteller) war nicht mit der Art und Weise einverstanden, wie die Kommission die Verfahren für (i) die Zulassung von Wirkstoffen in Pestiziden und (ii) die Festlegung der Höchstgehalte an Rückständen dieser Wirkstoffe durchführt. Die Kommission argumentierte, dass sowohl das Recht und die Logik es notwendig machten, zunächst den Wirkstoff zuzulassen, bevor die Höchstgehalte an Rückständen festgelegt werden könnten. Der Beschwerdeführer war hingegen insbesondere der Ansicht, dass die Festlegung der Rückstandshöchstgehalte gleichzeitig mit der Zulassung des Wirkstoffs erfolgen müsste.

Die Bürgerbeauftragte untersuchte die Angelegenheit und kam zu dem Schluss, dass die Position der Kommission vertretbar ist. Sie fügte hinzu, dass die Kommission die Zeitspanne zwischen der Zulassung eines Wirkstoffs und der Festlegung der Rückstandshöchstgehalte möglichst kurz halten muss. Vor diesem Hintergrund schloss die Bürgerbeauftragte den Fall ab.

Hintergrund der Beschwerde

1. Der Beschwerdeführer, die European Crop Protection Association (ECPA), ist ein Zusammenschluss von Unternehmen, die Pestizide zur Verwendung in Pflanzen herstellen. Sie beschwert sich über die Art und Weise, in der die Europäische Kommission das Verfahren a) zur Genehmigung von „**Wirkstoffen**“ in Pestiziden anwendet und b) die „**Rückstandshöchstgehalte**“ für solche Stoffe festlegt.



2. Pestizide werden verwendet, um landwirtschaftliche Nutzpflanzen vor Schädlingen (z. B. Insekten) und Pflanzenkrankheiten zu schützen. Spuren der Wirkstoffe in Pestiziden dürfen auf behandelten Kulturen und bei Tieren verbleiben, die von diesen Kulturen verfüttert werden, und die EU verfügt über Vorschriften, um sicherzustellen, dass die in Pestiziden enthaltenen Wirkstoffe nur dann zugelassen werden, wenn sie sicher sind, und dass die Rückstandshöchstgehalte für diese Wirkstoffe festgelegt werden, bevor ein Pestizid in der EU in Verkehr gebracht wird. Die Rückstandshöchstgehalte spiegeln die höchstzulässige Menge an Rückständen des Wirkstoffs in der Kultur wider, wenn das Pestizid gemäß den genehmigten Verwendungsbedingungen angewendet wird. Damit ein Pestizidprodukt in Verkehr gebracht werden kann, muss es von einem Mitgliedstaat zugelassen werden. Voraussetzung für die Zulassung ist im Allgemeinen, dass der Wirkstoff genehmigt und auf Unionsebene ein Rückstandshöchstgehalt festgesetzt wurde.

3. Das Genehmigungsverfahren für Wirkstoffe und Pestizide unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln [1] (die „**Verordnung über Wirkstoffe**“). Die Festsetzung von Rückstandshöchstgehalten in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 [2] („**Verordnung über Rückstandshöchstgehalte**“). Die wichtigsten Bestimmungen dieser beiden Verordnungen sind in Anhang I aufgeführt.

a. Einreichung eines Antrags

4. Wenn die Genehmigung eines Wirkstoffs beantragt wird, beginnt das Verfahren, wenn der Antragsteller (in der Regel der Hersteller des Pestizids) einen Antrag auf Genehmigung eines Wirkstoffs in einem Pestizid bei einem *Mitgliedstaat (bekannt als „Berichterstattende Mitgliedstaat“)* einreicht. Der Antrag muss gegebenenfalls einen Antrag auf Festsetzung von Rückstandshöchstgehalten oder Angaben enthalten, aus denen hervorgeht, dass keine Rückstandshöchstgehalte festgelegt werden müssen.

5. Der berichterstattende Mitgliedstaat legt der Kommission und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) [3] innerhalb von **12 Monaten** einen Entwurf eines Bewertungsberichts vor. Dieser Entwurf des Bewertungsberichts enthält gegebenenfalls einen Vorschlag zur Festlegung von Rückstandshöchstgehalten.

6. Die EFSA hat dann **120 Tage** Zeit, um ihren Standpunkt zu der Frage zu vertreten, ob von dem Wirkstoff erwartet werden kann, dass er die Zulassungskriterien erfüllt. Diese Frist kann verlängert werden, wenn die EFSA weitere Informationen vom Antragsteller verlangt (was auch weitere Beiträge des berichterstattenden Mitgliedstaats zu diesen zusätzlichen Informationen erfordert) oder wenn die EFSA Sachverständige konsultieren muss.

7. Die Kommission hat dann **sechs Monate** Zeit, um dem Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel (nachfolgend PAFF-Ausschuss) einen Bericht und einen Entwurf einer Verordnung der Kommission über den Wirkstoff vorzulegen, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt. [4] Normalerweise erlässt die Kommission, wenn der PAFF-Ausschuss den Entwurf einer Verordnung der Kommission genehmigt, die Kommissionsverordnung.



8. Die Verordnung über die Höchstrückstände sieht ein ähnliches Verfahren vor, wenn auch mit kürzeren Fristen. Der berichterstattende Mitgliedstaat erstellt *unverzüglich* einen Bewertungsbericht [5] [5] . Anschließend bewertet die EFSA den Antrag und den Bewertungsbericht und gibt der Kommission innerhalb von **drei Monaten (die in Ausnahmefällen auf sechs Monate verlängert werden kann)** eine mit Gründen versehene Stellungnahme [6] ab . Die Kommission hat dann **drei Monate** Zeit, um eine Verordnung der Kommission über die Festsetzung der Rückstandshöchstgehalte auszuarbeiten, die dem PAFF-Ausschuss zur Genehmigung vorgelegt wird. [7] Wenn der PAFF-Ausschuss den Entwurf einer Verordnung der Kommission genehmigt, erlässt die Kommission im Normalfall die Verordnung der Kommission.

9 . Ein RHG-Verfahren kann unabhängig von einem Verfahren zur Genehmigung eines Wirkstoffs erfolgen, beispielsweise wenn ein Rückstandshöchstgehalt für einen bereits genehmigten Wirkstoff überprüft wird. Andererseits beinhaltet das Verfahren zur Genehmigung eines Wirkstoffs im Allgemeinen auch die Festlegung eines Rückstandshöchstgehalts.

B. Die Praxis der Kommission

10. Hat ein Antragsteller einen Antrag auf Genehmigung eines Stoffes gemäß der Wirkstoffverordnung **und** einen Antrag auf Festsetzung von Rückstandshöchstgehalten gemäß der Verordnung über Rückstandshöchstgehalte gestellt, **erstellt** die Kommission nach Eingang der Schlussfolgerungen der EFSA einen Entwurf einer Verordnung der Kommission im Rahmen der Wirkstoffverordnung und einen weiteren Entwurf einer Verordnung der Kommission gemäß der Verordnung über die Höchstrückstände. Anschließend übermittelt die Kommission dem PAFF-Ausschuss den Entwurf einer Verordnung der Kommission auf der Grundlage der Wirkstoffverordnung. Sie übermittelt dem PAFF-Ausschuss jedoch **nicht sofort** den Entwurf einer Verordnung der Kommission, den er im Rahmen der Verordnung über Rückstandshöchstgehalten erstellt hat. Vielmehr wartet er auf die Genehmigung des Wirkstoffs durch den PAFF-Ausschuss, bevor er dem PAFF-Ausschuss den Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Festsetzung von Rückstandshöchstgehalten unterbreitet (der Bürgerbeauftragte nennt dies den „Sequenzierungsansatz“). Nach den von der Kommission vorgelegten Informationen erfolgt die Abstimmung des Ausschusses über den Verordnungsentwurf zur Festsetzung von Rückstandshöchstgehalten innerhalb von drei Monaten nach der Abstimmung über den Entwurf einer Verordnung über den Wirkstoff.

11. Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, dass die Praxis der Kommission „*Sequenzierung*“ Zeit verschwendet und sowohl der Industrie als auch den Landwirten Verluste verursacht (da ein neues Produkt erst verwendet werden kann, wenn die Rückstandshöchstgehalte festgelegt sind). Nach Ansicht des Beschwerdeführers sollte die Kommission den Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Festsetzung der Rückstandshöchstgehalte dem PAFF-Ausschuss vorlegen, sobald die EFSA ihre Stellungnahme abgegeben hat. Er sollte, so der Beschwerdeführer, die **Genehmigung des Wirkstoffs durch den PAFF-Ausschuss nicht abwarten** , bevor er den Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Festsetzung der



Rückstandshöchstgehalte vorlegt. Nach Ansicht des Beschwerdeführers ist die Sequenzierungspraxis der Kommission rechtswidrig, da sie in den anwendbaren Bestimmungen keine Grundlage hat.

12. Der Beschwerdeführer äußerte seine Bedenken über die Praxis der Kommission viele Male. [8] Die Kommission bestand darauf, die einschlägigen Vorschriften korrekt anzuwenden. [9] Da sie mit dem Standpunkt der Kommission nicht zufrieden war, reichte der Beschwerdeführer diese Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten ein.

Die Untersuchung

13. Der Bürgerbeauftragte leitete eine Untersuchung zu folgendem Thema ein:

Die Praxis der Kommission, die Rückstandshöchstgehalte für Pestizide erst nach der Genehmigung des Wirkstoffs festzulegen, verstößt gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften.

14. Im Laufe der Untersuchung erhielt der Bürgerbeauftragte am 13. Juli 2016 eine Antwort der Kommission auf die Bedenken des Beschwerdeführers, die Stellungnahme des Beschwerdeführers zu der Antwort der Kommission vom 30. August 2016 und zusätzliche Informationen, die der Beschwerdeführer am 20. und 24. Februar 2017 übermittelte. Der Bürgerbeauftragte hat die Argumente und Ansichten der Parteien in ihren Stellungnahmen berücksichtigt.

Zeitpunkt für die Festlegung von Rückstandshöchstmengen

Dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Argumente

15. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die Praxis der Kommission, auf die Genehmigung des Wirkstoffs zu warten, **bevor** sie einen Entwurf einer Verordnung der Kommission über die Festsetzung von Rückstandshöchstgehalten vorgelegt habe, gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften verstoße und zu erheblichen Verzögerungen führe.

16. Der Beschwerdeführer argumentiert, dass die Rückstandshöchstgehalte parallel zu dem laufenden Verfahren für die Genehmigung eines Wirkstoffs festgelegt werden sollten, wenn ein solches Verfahren läuft.

17. Der Beschwerdeführer argumentiert, dass die Kommission dem PAFF-Ausschuss den Entwurf einer Verordnung der Kommission über die Festsetzung von Rückstandshöchstmengen **innerhalb von drei Monaten** nach Eingang der Schlussfolgerungen der EFSA vorlegen sollte. Nach Ansicht des Beschwerdeführers gilt diese Frist auch dann, wenn der Wirkstoff noch nicht vom PAFF-Ausschuss genehmigt wurde.

18. Die Kommission macht geltend, dass ihre Praxis rechtlich korrekt sei. Sie macht geltend, sie sei verpflichtet, die beiden Vorschläge gleichzeitig **auszuarbeiten**, sie aber nicht gleichzeitig zur Genehmigung vorlegen zu lassen. Der Grund, warum der Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Festsetzung von Rückstandshöchstgehalten erst **nach** der Genehmigung des Wirkstoffs vorgelegt werden sollte, sei, weil die Entscheidung über die Genehmigung des Wirkstoffs erhebliche Auswirkungen auf die Festsetzung von



Rückstandshöchstgehalten habe. Wenn der Wirkstoff nicht genehmigt wird, ist die Festsetzung von Rückstandshöchstgehalten bestimmungslos. Wenn die Genehmigung des Wirkstoffs besonderen Bedingungen wie einer Beschränkung oder einem Verbot der Verwendung des Pestizids für bestimmte Kulturen unterliegt, werden sich diese Bedingungen auch auf die Festsetzung der Rückstandshöchstgehalte auswirken. Darüber hinaus entsprechen die Rückstandshöchstgehalte möglicherweise nicht den nachfolgenden Zulassungsbedingungen wie den vereinbarten toxikologischen Referenzwerten oder der akzeptablen täglichen Aufnahme für chronische Risikowerte, wenn *vor* der Genehmigung des Wirkstoffs Rückstandshöchstgehalte festgelegt wurden. Diese Parameter sind erforderlich, um festzustellen, ob ein vorgeschlagener Rückstandshöchstgehalt für die Verbraucher sicher ist. Die Höhe der vorgeschlagenen Rückstandshöchstgehalte hängt auch von der Definition eines „Rückstands“ ab, der beispielsweise mehrere verschiedene Metaboliten des Pestizids umfassen könnte (ein Pestizid kann durch den Stoffwechsel innerhalb eines Insekts oder einer Pflanze in einen oder mehrere Metaboliten abgebaut werden). Die Referenzwerte werden von den Mitgliedstaaten im PAFF-Ausschuss vereinbart und können von den in den Schlussfolgerungen der EFSA und dem Entwurf einer Verordnung der Kommission vorgeschlagenen Werten abweichen. Wenn also *vor* der Genehmigung des Wirkstoffs Rückstandshöchstgehalte festgelegt würden, könnten nach Ansicht der Kommission entweder unsichere Lebens- oder Futtermittel in Verkehr gebracht werden, oder die Kommission müsste die Rückstandshöchstgehalte später ändern und sie auf eine Höhe festlegen, die mit den genehmigten Verwendungen des Stoffes vereinbar ist. Das wäre disruptiv.

19. Andererseits räumt die Kommission ohne weiteres ein, dass sie nach der Genehmigung des Wirkstoffs bei der Festsetzung von Rückstandshöchstgehalten mit Sorgfalt handeln muss.

Bewertung des Bürgerbeauftragten

20. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass sich der Fall um eine Frage der rechtlichen Auslegung dreht und das Zusammenspiel von zwei verschiedenen Verordnungen beinhaltet. Die einschlägigen Bestimmungen erschweren die Lesbarkeit, die Verfahren, die die beiden Verordnungen festlegen, sind ausgearbeitet und das Zusammenspiel zwischen den Verordnungen ist komplex. Es gibt keine Rechtsprechung, die Licht auf die bessere Auslegung wirft.

21. Beide Parteien haben überzeugende Argumente für das abgegeben, was sie für die richtige Auslegung halten. Es kann sein, dass der Beschwerdeführer, wenn er die streitigen Bestimmungen wörtlich betrachtet, einen etwas besseren Fall hat als die Kommission. Auf der anderen Seite hat die Kommission geltend gemacht, dass die von ihr befürwortete Auslegung am besten mit dem Ziel der Gewährleistung des Verbraucherschutzes und dem Gesamtsystem der Bestimmungen übereinstimmt. Die Bedingungen, unter denen ein Wirkstoff genehmigt wird, können sich auf die Rückstandshöchstgehalte auswirken, die daher nach der Genehmigung des Wirkstoffs festgelegt werden sollten.

22. Unter diesen Umständen sollte die Bürgerbeauftragte eher vorsichtig vorgehen und



akzeptiert daher den Standpunkt der Kommission.

23. Der Bürgerbeauftragte stellt ferner fest, dass die Kommission ohne weiteres eingeräumt hat, dass sie nach der Genehmigung eines Wirkstoffs mit Sorgfalt handeln muss, um den Zeitraum zwischen dieser Genehmigung und der Festsetzung von Rückstandshöchstgehalten zu minimieren. Dabei handelt die Kommission im Einklang mit den Grundsätzen der guten Verwaltung, und der Bürgerbeauftragte fordert die Kommission daher auf, ihre Praxis beizubehalten. Sollte es vorkommen, dass die Kommission gegen diese Grundsätze verstößt, kann der Beschwerdeführer die Angelegenheit im Wege einer neuen Beschwerde an den Bürgerbeauftragten richten.

Schlußfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchung dieser Beschwerde schließt der Bürgerbeauftragte sie mit folgender Schlussfolgerung ab:

Es gibt keinen Missstand in der Verwaltung seitens der Europäischen Kommission.

Emily O'Reilly

Europäischer Bürgerbeauftragter

Straßburg, den 22.3.2018

Anhang I

Einschlägige anwendbare Vorschriften

Verordnung über Wirkstoffe

Artikel 11

Entwurf des Bewertungsberichts

„ 1. Innerhalb von zwölf Monaten nach dem Datum der Mitteilung gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 erstellt und übermittelt der berichterstattende Mitgliedstaat der Kommission



einen Bericht mit Kopie an die Behörde, der als „Entwurf des Bewertungsberichts“ bezeichnet wird, in dem bewertet wird, ob davon ausgegangen werden kann, dass der Wirkstoff die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 erfüllt.

2. Der Entwurf des Bewertungsberichts enthält gegebenenfalls auch einen Vorschlag zur Festsetzung der Rückstandshöchstgehalte.

Der berichterstattende Mitgliedstaat nimmt eine unabhängige, objektive und transparente Bewertung unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse vor.

Stellt die Bewertung gemäß Artikel 4 Absatz 1 fest, dass die Genehmigungskriterien gemäß Anhang II Nummern 3.6.2 bis 3.6.4 und 3.7 nicht erfüllt sind, ist der Entwurf des Bewertungsberichts auf diese Teile der Bewertung beschränkt. ...“

Artikel 12

Schlussfolgerung der Behörde

„ 2. ... Innerhalb von 120 Tagen nach Ablauf der Frist für die Einreichung schriftlicher Stellungnahmen nimmt [EFSA] unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse eine Schlussfolgerung an...

3. Benötigt die [EFSA] zusätzliche Informationen, so setzt sie eine Frist von höchstens 90 Tagen fest, damit der Antragsteller sie den Mitgliedstaaten, der Kommission und [EFSA] übermitteln kann .

Der berichterstattende Mitgliedstaat bewertet die zusätzlichen Informationen und übermittelt sie der [EFSA] unverzüglich, spätestens jedoch 60 Tage nach Erhalt der zusätzlichen Informationen. In diesem Fall wird die in Absatz 2 vorgesehene Frist von 120 Tagen um einen Zeitraum verlängert , der zum Zeitpunkt des Eingangs der zusätzlichen Bewertung bei der [EFSA] endet.

6. Die Fristen für die Stellungnahme [EFSA] zu Anträgen in Bezug auf Rückstandshöchstgehalte gemäß Artikel 11 und für Entscheidungen über Anträge auf Rückstandshöchstgehalte gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 gelten unbeschadet der in dieser Verordnung festgelegten Fristen .

7. Wird der Abschluss von [EFSA] innerhalb der Frist gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels angenommen, die um eine zusätzliche Frist gemäß Absatz 3 verlängert wird, so finden die Bestimmungen des Artikels 11 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 keine Anwendung und die Bestimmungen von Artikel 14 der genannten Verordnung gelten unverzüglich .

8. Wird der Abschluss von [EFSA] nicht innerhalb der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Frist angenommen und um eine zusätzliche Frist gemäß Absatz 3 verlängert, so



gelten die Artikel 11 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 unverzüglich .“

Artikel 13

Genehmigungsverordnung

„ 1. Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Schlussfolgerung der Behörde legt die Kommission dem in Artikel 79 Absatz 1 genannten Ausschuss unter Berücksichtigung des Entwurfs des Bewertungsberichts des berichterstattenden Mitgliedstaats und der Schlussfolgerung der Behörde einen Bericht („Überprüfungsbericht“) und einen Verordnungsentwurf vor“

Artikel 30

Vorläufige Genehmigungen

„ 1. Abweichend von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die einen noch nicht genehmigten Wirkstoff enthalten, für einen vorläufigen Zeitraum von höchstens drei Jahren genehmigen, sofern

...

D) die Rückstandshöchstgehalte wurden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgesetzt .
“

Verordnung über Höchstrückstände

Artikel 11:

„ 1. [EFSA] gibt ihre mit Gründen versehene Stellungnahme gemäß Artikel 10 so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags ab.

In Ausnahmefällen, in denen detailliertere Bewertungen vorgenommen werden müssen, kann die Frist gemäß Unterabsatz 1 auf sechs Monate ab Eingang des gültigen Antrags verlängert werden. “

Artikel 14:

„ 1. Nach Eingang der Stellungnahme der [EFSA] und unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme wird von der Kommission unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten eine der folgenden Stellungnahmen erstellt :



A) eine Verordnung über die Festsetzung, Änderung oder Streichung eines Rückstandshöchstgehalts . *Diese Verordnung zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung wird nach dem in Artikel 45 Absatz 4 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.*

B) eine Entscheidung über die Ablehnung des Antrags , *die nach dem in Artikel 45 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren erlassen wird.*

[1] Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. 2009, L 309, S. 1). Die neueste konsolidierte Version ist unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1511556073703&uri=CELEX:02009R1107-20170828> erhältlich.

[2] Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. 2005, L 70, S. 1).

[3] Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Wirkstoffverordnung.

[4] Artikel 13 der Wirkstoffverordnung. Dies ist ein Ausschuss, der Vertreter der Mitgliedstaaten zusammenbringt, um die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. 2011, L 55, S. 13), zu kontrollieren, der den Beschluss 1999/468/EG ersetzt und aufgehoben hat (der frühere Komitologiebeschluss, auf den sich Artikel 45 der Verordnung über die Höchstrückstandshöchstgehalte bezieht).

[5] Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung über Rückstandshöchstgehalte.

[6] Artikel 11 der Verordnung über Rückstandshöchstgehalte.

[7] Artikel 14 der Verordnung über Rückstandshöchstgehalte.

[8] Schriftverkehr vom 27. April 2015, 13. Mai 2015, 21. Mai 2015, 8. Juli 2015 und 12. November 2015.

[9] Schreiben vom 27. April 2015, 8. Juni 2015 und 30. Juni 2015 sowie Protokoll einer Sitzung vom 16. November 2015.